



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 59/10

verkündet am : 01.06.2010

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] AG,
vertreten d.d. Vorstand Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

der [REDACTED] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] n und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit hat die Hauptklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren 27.O.1133/09 zum Gegenstand.

Die Klägerin macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

In der Vierteljahreszeitschrift [REDACTED] erschien am 1. Oktober 2009 ein mit dem ehemaligen Berliner Finanzsenator [REDACTED] geführtes Interview, das wegen umstrittener Äußerungen [REDACTED] für erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit sorgte. Die Klägerin druckte dieses Interview in der von ihr verlegten [REDACTED]-Zeitung nach. Die Abdruckberechtigung ist zwischen ihr und dem Verlag [REDACTED] streitig. Der Verlag hat wegen Verletzung seines Urheberrechts Unterlassungsverfügungen gegen die Klägerin erwirkt. Der Chefredakteur der [REDACTED]-Zeitung veröffentlichte daraufhin auf der Website www.kaidiekmann.de einen Beitrag, wonach die [REDACTED]-Zeitung das Interview natürlich „nicht geklaut, sondern (sich) vorher die Erlaubnis zur Veröffentlichung geholt“ habe. Das führte zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüchen von [REDACTED] gegen die Klägerin. Zwischen der Klägerin und Lettre International kam es anschließend zu Vergleichsgesprächen, in deren Rahmen die Klägerin mit Anwaltsschreiben vom 11. November 2009 – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – zur Erledigung aller etwaigen Ansprüche die Zahlung von 30.000,00 € anbot. Unter anderem sollte [REDACTED] auf den Abdruck der im Verfahren 27.O.1049/09 verfügten Gegendarstellung verzichten und sich verpflichten, nicht über die Höhe der zu zahlenden Summe öffentlich zu berichten. [REDACTED] ließ am 13. November 2009 durch ihren Anwalt erklären, dass die Klä-

gerin in diesem Fall 40.000,00 € zahlen müsse und auf www.kaidiekmann.de gemeldet werde, dass die Klägerin nicht weiter behaupte, die Genehmigung für die Verbreitung des Textes erhalten zu haben, dass die Klägerin die gegen sie erlassenen einstweiligen Verfügungen akzeptiert habe und dass die Parteien sich abschließend geeinigt hätten. Der Anwalt der Klägerin erklärte am 16. November 2009, dies seiner Mandantin mitzuteilen.

Seit dem 16. November 2009 veröffentlichte die Beklagte auf der von ihr betriebenen Website www.██.de den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen Beitrag:

16.11.2009 3 Kommentare

Vergleich mit Lettre Internationale

"Bild" zahlt für [redacted] Interview

Das [redacted]-Interview in "[redacted]" hat ein juristisches Nachspiel: Die [redacted] hatte das Interview widerrechtlich abgedruckt und muss jetzt 30.000 Euro zahlen. VON MATHIAS BRÖCKERS



[redacted] hatte keine Erlaubnis zur Veröffentlichung und muss nun zahlen. Foto: [redacted]

Das Interview mit [redacted], das in der Oktoberausgabe der Kulturzeitschrift [redacted] erschien und in dem der Berliner Ex-Senator und Bundesbanker heftig gegen Migranten ausstellte, hatte nicht nur für bundesweite Debatten gesorgt, sondern auch noch für ein gerichtliches Nachspiel.

Die [redacted]-Zeitung hatte sich das Interview von der [redacted]-Redaktion zufaxen lassen und dann in einem Artikel nicht nur daraus zitiert, sondern es auch eingescannt und den kompletten Text auf [redacted].de zum kostenlosen Download angeboten.

Nach Beschwerden und einer Abmahnung des [redacted]-Verantwortlichen [redacted] behauptete [redacted] Chef [redacted] in seinem Blog [redacted].de, es hätte eine Genehmigung zum Abdruck vorgelegen.

Da [redacted] einem [redacted]-Redakteur das Interview zwar zugefaxt, telefonisch aber jede Online-Nutzung ausdrücklich untersagt hatte, ist diese Behauptung unwahr und darf nach einem Beschluss des Berliner Landgerichts vom 3. November nicht weiter verbreitet werden.

In einem weiteren Beschluss gab das Gericht einem Antrag des [redacted]-Anwalts [redacted] statt, nach der der [redacted]-Verlag zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet ist:

"Sie schreiben unter "http://www.[redacted].de/return-to-sender/2009/10/27/" unter der Überschrift "Return To Sender" im Zusammenhang mit einem in der [redacted]-Zeitung vom 7.10.2009 verbreiteten Interview des Geschäftsführers der Zeitschrift [redacted] mit Dr. [redacted]."

"Lieber Herr [redacted]: Da müssen Sie etwas übersehen haben, denn natürlich haben wir das Interview nicht geklaut, sondern uns vorher die Erlaubnis zur Veröffentlichung geholt. Mein Kollege [redacted] aus der Politikredaktion bat dafür telefonisch in Ihrem Büro um den kompletten Text, den er anschließend per Fax bekam – versehen mit dem handschriftlichen Vermerk: "z.Hd.Herrm [redacted], mit Nennung der Quelle: [redacted] – Das ist falsch."

Sie hatten keine Erlaubnis zur Veröffentlichung des Interviews. Herr [redacted] hat angekündigt, einen redaktionellen Beitrag fertigen zu wollen und zu seiner Information den Text zu benötigen. Allein zu diesem Zweck ist ihm der Text übermittelt worden, mit dem Hinweis in dem redaktionellen Beitrag die Quelle für das Interview nennen zu müssen."

Wir zitieren diese Gegendarstellung hier in Gänze, weil sie in [redacted] Blog oder in der [redacted]-Zeitung voraussichtlich nicht erscheinen wird. Um dies zu erreichen, hat der [redacted]-Verlag einen Vergleich angeboten: gegen Zahlung von 30.000 Euro soll [redacted] die Forderung

Die Klägerin, die daraufhin erklären ließ, nach dieser Veröffentlichung an einer vergleichweisen Regelung kein Interesse mehr zu haben, beanstandet die Behauptung, „Die [REDACTED] hatte das Interview widerrechtlich abgedruckt und muss jetzt 30.000 Euro zahlen.“, weil diese falsch sei, nachdem [REDACTED] International ihr Vergleichsangebot noch am 13. November 2009 zurückgewiesen habe, verbunden mit einem Änderungsangebot. Sie forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19. November 2009 vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und hat am 11. Dezember 2009 eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirkt.

Die Beklagte verbreitet seit dem 20. November 2009 auf ihrer Website die nachfolgend wiedergegebene Meldung (am 21. Mai 2010 von www.[REDACTED].de kopiert):

„Berichtigung“

Nach Veröffentlichung unserer Mitteilung „[REDACTED] zahlt für [REDACTED]-Interview“ vom 16.11.2009, wonach der [REDACTED]-Verlag wegen eigener Verbreitung des Lettre-Interviews mit dem Bundesbanker [REDACTED] an Lettre 30.000 Euro zahlen müsse, hat der [REDACTED] Verlag dem Anwalt von [REDACTED] mitgeteilt, nun zu dem Vergleich nicht mehr bereit zu sein, weil die Veröffentlichung dieser Nachricht auf [REDACTED].de erfolgte.

[REDACTED] hat weiter aufgefordert, folgenden Text auf www.[REDACTED].de zu veröffentlichen:

„Richtigstellung und ergänzender Bericht“ zu „Return to sender vom 27.10.2009“

Wir haben geschrieben unter „[http://www.\[REDACTED\].de/return-to-sender/2009/10/27/](http://www.[REDACTED].de/return-to-sender/2009/10/27/)“ unter der Überschrift „Return to sender“ im Zusammenhang mit einem in der [REDACTED] Zeitung vom 07.10.2009 verbreiteten Interview des Geschäftsführers der Zeitschrift [REDACTED] International, [REDACTED] mit Dr. [REDACTED]: „Lieber Herr [REDACTED]: Da müssen Sie etwas übersehen haben. Denn natürlich haben wir das Interview nicht geklaut, sondern uns vorher die Erlaubnis zur Veröffentlichung geholt. Mein Kollege [REDACTED] aus der Politikredaktion hat dafür telefonisch in ihrem Büro um den kompletten Text, den er anschließend auch per Fax bekam - versehen mit dem handschriftlichen Vermerk: „z.Hd. Herrn [REDACTED] mit Nennung der Quelle: [REDACTED]“.

Diese unsere Darstellung halten wir nicht aufrecht. Wir haben zwischenzeitlich die gegen uns ergangene einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin, die uns die Textnutzung untersagt, anerkannt und auf Rechtsmittel dagegen verzichtet (wir haben eine Abschlusserklärung abgegeben).

[REDACTED] oder „[REDACTED]“

hat den Verlag weiter aufgefordert, bis zum 24.11.2009 Schadensersatz und Nutzungsentschädigung zu zahlen, die die vergleichsweise angebotene Summe übersteigt und angekündigt, Klage zu erheben, wenn die Zahlung nicht fristgemäß erfolgt."

Die Klägerin ist der Auffassung, durch die Falschberichterstattung betroffen zu sein. Die Behauptung, ein Verlag sei wegen des angeblich widerrechtlichen Nachdrucks einer Publikation eines anderen Verlages zur Zahlung eines hohen Geldbetrages verpflichtet, sei geeignet, das Ansehen des betroffenen Verlages zu mindern.

Mit der Berichtigung der Beklagten sei die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt worden. Die Berichtigung kläre den Leser nicht darüber auf, dass es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 16. November 2009 keinerlei Vereinbarung oder sonst einen Rechtsgrund gegeben habe, aus dem sie 30.000,00 € an die Beklagte zahlen müssen. Zu ihren Lasten werde weiter unterschlagen, dass der Abschluss des Vergleiches nicht an ihr, sondern an dem Verhalten des Geschäftsführers von [REDACTED] gescheitert sei, der die Beklagte über den angeblichen Abschluss des Vergleiches informiert habe.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verurteilen, wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit einem Interview des [REDACTED] in der Zeitschrift "[REDACTED]" die Behauptung aufzustellen und / oder zu verbreiten und / oder aufstellen und / oder verbreiten zu lassen:

Die Bild hatte das Interview widerrechtlich abgedruckt und muss jetzt 30.000 Euro zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin sei in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht nicht betroffen. Es sei für das Ansehen der Klägerin völlig belanglos, ob sie für die rechtswidrige Nutzung des Interviews einen Vergleich mit einer Zahlung von 30.000,00 € angeboten habe, den [REDACTED] habe annehmen

können, der aber nicht zustande gekommen sei, weil [REDACTED] diesen Betrag zu niedrig gefunden habe, oder ob der Vergleich zustande gekommen sei. Es sei gänzlich belanglos, ob die Klägerin zur Abgeltung eines Schadensersatzanspruches 30.000,00 € anbiete oder ob darüber ein Vergleich zustande gekommen sei. Dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht komme eine geringere Bedeutung zu als dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person; eine falsche Darstellung müsse geeignet sein, die Teilnahme der Klägerin am Wirtschaftsleben oder ihre Wertgeltung zu beeinträchtigen. Das sei vorliegend nicht der Fall, die Pflicht zur Zahlung von 30.000,00 € gefährde den Kredit der Klägerin nicht. Die Klägerin habe [REDACTED] [REDACTED] zwischenzeitlich die Zahlung von 40.000,00 € angeboten, zu einem Vergleich sei es nicht gekommen; [REDACTED] [REDACTED] verklage die Klägerin und Mittäter auf Zahlung von 170.000,00 €.

Die Wiederholungsgefahr sei durch die Berichtigung jedenfalls entfallen; der Leser werde umfassend darüber informiert, dass es keinen Vergleich gebe und die Beklagte bislang nicht zahlen müsse. An etwaige Abreden zwischen der Klägerin und [REDACTED] [REDACTED] sei sie bei ihrer Berichterstattung ohnehin nicht gebunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 823, 824, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu, da die Beklagte mit der beanstandeten Berichterstattung nicht rechtswidrig das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin als Ausfluss ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit, die als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt wird (vgl. BVerfG NJW 1994, 1784), verletzt hat.

Die angegriffene Behauptung ist zwar unwahr. [REDACTED] hatte das Vergleichsangebot der Klägerin abgelehnt; ihr Angebot hatte die Klägerin (noch) nicht angenommen, so dass sie nicht verpflichtet war (oder ist), 30.000,00 € an Lettre zu zahlen. Unwahre Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut (BVerfGE 54, 208, 219).

Die unwahre Behauptung ist im Kontext der Berichterstattung aber nicht geeignet, das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin in einer einen Unterlassungsanspruch rechtfertigenden Weise zu beeinträchtigen. An dem durch Art. 2 Abs.1 GG geschützten Persönlichkeitsbereich nimmt die juristische Person nur insoweit teil, als sie aus ihrem Wesen und ihren Funktionen dieses Schutzes bedarf, weil sie in ihrem sozialen Geltungsbereich als Wirtschaftsunternehmen betroffen ist (vgl. BGH NJW 1994, 1281, 1282). Dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht ist tendenziell eine geringere Bedeutung als dem einer natürlichen Person beizumessen, da der Unternehmensbereich prinzipiell Öffentlichkeitsbereich ist (OLG Hamburg AfP 2007, 146, 149; HH-KO/MedienR/Kröner/33/13; Götting u. a., Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 8 Rdz. 53; Prinz/Peters, Medienrecht, Rdz. 139). Die falsche Darstellung der Beklagte ist aber nicht geeignet, die Teilnahme der Klägerin am Wirtschaftsleben zu beeinträchtigen.

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5).

Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048).

Vorliegend hat die Beklagte ihre Leser nicht nur – insoweit falsch – darüber informiert, dass ein Vergleich zwischen der Klägerin und [REDACTED] zustande gekommen ist, der die Klägerin zur Zahlung von 30.000,00 € verpflichtet, sondern den Hintergrund der Auseinandersetzung dargestellt. Der Leser erfährt, dass ein Gericht dem Chefredakteur der „[REDACTED]“-Zeitung dessen Behauptung als unwahr untersagt habe, es hätte eine Genehmigung zum Abdruck vorgelegen. Er erfährt weiter, dass die Klägerin zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet ist, in der ausgeführt wird, dass keine Erlaubnis zur Veröffentlichung des Interviews vorgelegen habe. Anschließend wird in dem Beitrag zutreffend ausgeführt, dass diese Gegendarstellung voraussichtlich nicht erscheinen werde, weil der [REDACTED]-Verlag einen Vergleich angeboten habe, wonach gegen Zahlung von 30.000,00 € [REDACTED] die Forderung nach einer Gegendarstellung und auf Schadensersatz einstellen solle und dass der [REDACTED]-Chef mitgeteilt habe, diesen Vergleichsvorschlag anzunehmen. Der Beklagten ist darin Recht zu geben, dass es für das Ansehen der Klägerin völlig belanglos ist, ob der Vergleich nun zustande gekommen ist oder nicht. Entscheidend ist, dass sie ein derartiges Vergleichsangebot unterbreitet hat, um u. a. die Veröffentlichung der Gegendarstellung abzuwenden. Die Beklagte hätte ohne weiteres den Ausgangsartikel verbreiten dürfen, wenn sie richtig dargestellt hätte, dass [REDACTED] den Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, weil dem Verlag die angebotene Summe zu niedrig war und die Klägerin u. a. melden sollte, nicht mehr zu behaupten, die Genehmigung für die Verbreitung des Textes erhalten zu haben. An eine zwischen der Klägerin und [REDACTED] vereinbarte Stillschweigensklausel wäre die Beklagte nicht gebunden gewesen. Der Umstand, dass das Angebot der Klägerin nicht angenommen worden ist, so dass sie zu einer Zahlung nicht verpflichtet ist, ist aber nicht geeignet, den mit dem zulässigen Teil der Berichterstattung möglicherweise verbundenen Ansehensverlust der Klägerin in irgendeiner Weise zu erhöhen.

Die – nicht bestehende – Verpflichtung zur Zahlung von 30.000,00 € ist angesichts der Wirtschaftsmacht der Klägerin in keiner Weise geeignet, ihren Kredit zu gefährden. Dass sie diesen Betrag nicht zahlen muss, hat die Beklagte ihren Lesern mit ihrer „Berichtigung“ mitgeteilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Dr. [REDACTED]